

## **Beschluss Nr. 01/2024**

### **Probelauf zur Leistungs- und budgetneutralen Umstellung in besonderen Wohnformen**

- öffentlich –

**Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen:**

- 1. Zum Stichtag 01.01.2025 werden die Vergütungen von gültigen und weitergeltenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX bzw. § 127 Abs. 4 SGB IX von besonderen Wohnformen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens nach Punkt 5, von derzeit 5 Hilfebedarfsgruppen (HBG) auf 6 Teilhabegruppen (THG) umgestellt. Zudem erfolgt eine Unterteilung der Vergütung in folgende Module: Organisationsmodul (Anlage 2.1. zu § 17 Absatz 4 RV), Begleitmodul (Anlage 2.2. zu § 17 Absatz 5 RV) und Fachleistungsmodul (Anlage 2.3. zu § 17 Absatz 6 RV).**
- 2. Die Umstellung erfolgt leistungs- und budgetneutral.**
- 3. Die für die probeweise Umstellung (Probelauf) erforderliche aktuelle Meldung der Einstufung der Leistungsberechtigten in HBG erfolgt durch die Leistungsanbieter unter Nutzung des Formblatts Anlage 1 bis zum 29.02.2024 an den für den Vereinbarungsabschluss zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie nachrichtlich an die Serviceeinheit (serviceeinheit@lkspn.de).**
- 4. Der Umstellungsprozess wird durch eine Arbeitsgruppe (AG) begleitet. Diese besteht aus den Mitgliedern der jetzigen UAG Umstellung der AG Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX und wird jeweils um ein weiteres Mitglied der Leistungserbringerseite sowie der Leistungsträgerseite ergänzt.**
- 5. Die unter Punkt 4 gebildete AG wertet den Probelauf aus und erarbeitet einen Beschlussvorschlag zum weiteren Verfahren. In der unmittelbar auf den Probelauf terminierten Sitzung der Brandenburger Kommission wird dieser Vorschlag bewertet und abgestimmt. Sofern die Brandenburger Kommission den Probelauf als erfolgreich bewertet, erfolgen aufgrund der aktuellen Belegung zum 01.11.2024 unter Nutzung der aktualisierten Anlage 1 die Neuausfertigungen der**

**Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX zum 01.01.2025 durch die Serviceeinheit<sup>1</sup>. Andernfalls erarbeitet die AG einen neuen Vorschlag und ggfs. einen angepassten Zeitplan.**

- 6. Vereinbarte behinderungsbedingte Mehrbedarfe von Leistungsberechtigten werden individuell<sup>2</sup> betrachtet. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese leistungs- und budgetneutral zum 01.01.2025 übernommen werden.**
- 7. Das Ergebnis der Umstellung stellt kein Präjudiz für zukünftige Verhandlungen dar.**
- 8. Die Möglichkeit zur Einzelverhandlung bleibt unberührt.**

---

Wolfgang Gall

Vorsitzender BK

---

Leon Cetinkaya

Geschäftsstelle BK

---

<sup>1</sup> Die Erstellung der Kostenaufteilungsblätter erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse von Einzelverhandlungen oder der pauschalen Fortschreibung

<sup>2</sup> Bezieht sich auf den einzelnen Leistungsberechtigten.

## I. Ziel

Das Ziel der Umstellung ist es, ein Leistungs- und Vergütungssystem zu schaffen, das den Kriterien einer Zuordnung zu Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfes nach ICF-Kriterien gerecht wird.

Dieses Ziel wird erreicht, indem das aktuelle Finanzierungssystem in besonderen Wohnformen (bWf) von 5 Hilfebedarfsgruppen auf der Grundlage der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen in das nach § 17 Rahmenvertrag (RV) nach § 131 SGB IX beschriebene Finanzierungssystem leistungs- und budgetneutral umgestellt wird. Mit diesem Verfahrensbeschluss sollen bestehende Fragen zum Umstellungsverfahren geklärt werden, um somit eine Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und die Umstellung der besonderen Wohnformen zum 01.01.2025 zu vollziehen.

## II. Herleitung der Kalkulationsgrundlagen

### II.1. Herleitung der Anzahl der THG

Auf der Grundlage der im Jahr 2023 vereinbarten Personalrelationen im Betreuungstagdienst je Leistungstyp (LT 5, 6, 13, 14, 17, 17a) wurden die Belegung und die vereinbarten VK-Anteile je Hilfebedarfsgruppe und Leistungstypen in besonderen Wohnformen gesichtet und bewertet.

Im Rahmen dessen zeigte sich die Notwendigkeit, die bisherigen HBG I und II aufgrund der geringen Fallzahlen in den besonderen Wohnformen zukünftig nicht mehr auszuweisen und stattdessen die HBG III bis V weiter auszudifferenzieren. Infolgedessen sind in Summe 5 THG und eine zusätzliche THG V+ entstanden.

In der THG V+ werden regelhaft zukünftig auch die behinderungsbedingten Mehrbedarfe individuell abgebildet, womit eine Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung<sup>3</sup> zur Einbindung der behinderungsbedingten Mehrbedarfe in die Vergütungsvereinbarungen erfolgt. Hierfür wird eine Musteranlage zur Vereinbarung nach § 125 SGB IX erarbeitet.

Um dem Erfordernis der Personenzentrierung gerecht zu werden und in Umsetzung der geltenden Eingliederungshilfe-Verordnung erfolgt eine Differenzierung nach den zu betreuenden Personenkreisen und dem Leistungsangebot mit und ohne Tagesstruktur.

Die auf dieser Grundlage ermittelten jeweiligen Personalrelationen für den Betreuungstagdienst und damit einhergehenden Leistungsminuten sind in der Anlage 2.3. zu § 17 Abs. 6 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX abgebildet.

### II.2. Herleitung der Äquivalenzziffern (ÄQZ)

Die in dem Kalkulationsmodell für den Probelauf anzuwendenden ÄQZ für die Personalrelationen im Betreuungstagdienst, die zukünftig Gegenstand der THG werden, stellen die Gewichtungsfaktoren

- a) der THG I bis V innerhalb eines Leistungsmoduls und
- b) der besonderen Wohnformen mit und ohne Tagesstruktur

dar.

---

<sup>3</sup> BSG, Urteil vom 06.12.2018 - B 8 SO 9/18 R

Für die ÄQZ im Betreuungstagdienst wird auf die **Anlage 2** Herleitung Personalrelationen Betreuungstagdienst verwiesen. Für den Unterstützenden Dienst werden folgende ÄQZ angewandt:

bWf mit Tagesstruktur: 2,0

bWf ohne Tagesstruktur: 1,0

### III. Umstellungsmodell

Die Unter-AG zur AG RV § 131 SGB IX hat ein Kalkulationsmodell erarbeitet, welches eine leistungs- und budgetneutrale Umstellung einerseits und eine sachgerechte Kostenzuordnung andererseits sicherstellen soll. Das Kalkulationsmodell sieht die Eingabe der im bisherigen Kostenaufteilungsblatt vereinbarten Eckwerte und der vereinbarten Personalrelationen vor und führt über hinterlegte Berechnungen automatisch zu einer Neuaufteilung des Gesamtbudgets der besonderen Wohnform in ein Organisations-, Begleit<sup>4</sup> - und Fachleistungsmodul, letzteres differenziert nach den THG.

#### III.1. Umstellung der HBG auf THG

Für die Umstellung ist zunächst in einem ersten Schritt zu ermitteln, wie hoch das zum Umstellungszeitpunkt vereinbarte bzw. weitergeltende konkrete Budget der besonderen Wohnform in Abhängigkeit von der Ist-Belegung ist. Das erfordert die Zuordnung der Bewohner\*innen anhand ihres aktuellen Personalschlüssels im Betreuungstagdienst (ergibt sich aus der Zuordnung zur HBG) zu einer (neuen) Teilhabegruppe. Die Personalrelationen für die neuen THG sind in der Anlage 2.3. zu § 17 Absatz 6 RV enthalten.

Bewohner\*innen werden unter Beachtung ihres konkreten Personalschlüssels gemäß der geltenden oder weitergeltenden Vereinbarung einer neuen THG zugeordnet.

Die zum Umstellungszeitpunkt nicht belegten Plätze werden proportional in Abhängigkeit der konkreten Belegungssituation der besonderen Wohnform nach HBG auf eine Vollbelegung hochgerechnet.

Sofern sich aus der umzustellenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ergibt, dass VK-Anteile im Betreuungstagdienst per Definition dem Strukturzuschlag gemäß Punkt 3 der Anlage 2.2. zu § 17 Absatz 5 RV zuzuordnen sind, sind diese VK-Anteile vor der Neuordnung der THG herauszurechnen, da diese künftig separat im Kostenaufteilungsblatt als Bestandteil des Begleitmoduls ausgewiesen werden.

Sofern die bisherige Personalrelation einer HBG unter der neuen Personalrelation der THG I liegt, werden diese Leistungsberechtigten als Bestandsfälle mit der vereinbarten Personalrelation nach HBG der THG I zugeordnet. Sofern die bisherige Personalrelation einer HBG über der neuen Personalrelation der THG V liegt, werden diese Leistungsberechtigten mit der vereinbarten Personalrelation nach HBG der THG V + zugeordnet und die THG V+ wird mit einer Personalrelation hinterlegt. Dabei handelt es sich um keine individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfe von einzelnen Leistungsberechtigten. Diese werden in der Musteranlage entsprechend Punkt II. 1. dargestellt.

Im zweiten Schritt wird mit dem Kalkulationsmodell die bisherige Gesamtpersonalrelation der besonderen Wohnform neu auf die Teilhabegruppen mit Hilfe der Äquivalenzziffern und unter Berücksichtigung der belegten Teilhabegruppen umgerechnet.

Die Höhe der Vergütung einer Teilhabegruppe wird anhand der vereinbarten Personalrelationen sowie der vereinbarten Personalkosten im Betreuungstagdienst ermittelt. Nachfolgend wird die Personalrelation des

---

<sup>4</sup> sofern zutreffend

Unterstützenden Dienstes<sup>5</sup> mit der Äquivalenzzifferngewichtung unter Berücksichtigung der neu belegten Teilhabegruppen verteilt.

### III.2. Zuordnung der weiteren Kostenbestandteile zum Organisations- und Begleitmodul <sup>6</sup>

Die Vergütung der weiteren Personal-, Sach- und Investitionskosten erfolgt unabhängig von den Teilhabegruppen. Diese Kostenbestandteile werden budgetneutral dem Organisationsmodul und ggf. Begleitmodul nach § 17 RV § 131 SGB IX zugeordnet.

### III.3. Kontrollberechnung

Die Leistungsneutralität wird durch die Gegenüberstellung des Soll-Personals nach HBG mit dem Soll-Personal nach THG ermittelt. Die Budgetneutralität wird durch die Gegenüberstellung des Gesamtbudgets nach HBG mit dem Gesamtbudget nach THG ermittelt.

In beiden Fällen darf die Abweichung in Abhängigkeit der tatsächlichen Bewohnerstruktur 0,05 % nicht übersteigen.

### III.4. Einbindung der behinderungsbedingten Mehrbedarfe in die Vereinbarung

Die aktuell neben den Vergütungsvereinbarungen gesondert vereinbarten behinderungsbedingten Mehrbedarfe werden bei der Umstellung individuell betrachtet. Diese werden regelhaft ab 01.01.2025 als THG V + Gegenstand der bestehenden Vergütungsvereinbarung und separat in einer Anlage zur Vergütungsvereinbarung aufgrund ggf. abweichender Vereinbarungslaufzeiten vereinbart.

## IV. Verfahren der Umstellung

### IV.1. Bildung einer Arbeitsgruppe zur Begleitung des Umstellungsprozesses

Das Umstellungsverfahren wird von der durch die Brandenburger Kommission (BK) beauftragte AG Umstellung begleitet. Die AG Umstellung besteht aus den Mitgliedern<sup>7</sup> der jetzigen UAG Umstellung der AG Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX und wird jeweils um ein weiteres Mitglied der Leistungserbringerseite sowie Leistungsträgerseite ergänzt. Detaillierte Umsetzungsschritte sind durch diese vorzubereiten.

### IV.2. Probelauf

Zur Realisierung des Probelaufs melden die Leistungserbringer mit Stichtag 01.01.2024 die aktuellen Einstufungen der Leistungsberechtigten in die einzelnen HBG und LT je besondere Wohnform **bis zum 29.02.2024** an den für den Vereinbarungsabschluss zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe

---

<sup>5</sup> sofern zutreffend

<sup>6</sup> sofern zutreffend

<sup>7</sup> Die namentliche Benennung der Mitglieder wird im Protokoll der Sitzung der Brandenburger Kommission festgehalten, in der die Beschlussfassung erfolgt.

nachrichtlich an die Serviceeinheit Entgeltwesen (serviceeinheit@lkspn.de) unter Nutzung der beigefügten **Anlage 1**. Diese Anlage kann für den Probelauf elektronisch und ohne Unterschrift übermittelt werden.

Auf der Grundlage des Kalkulationsmodells und in Abstimmung mit dem jeweils für die Vereinbarung zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wird die Serviceeinheit **bis zum 30.06.2024** die Umstellung in die neuen Module gem. § 17 RV § 131 SGB IX vornehmen und die neuen Personalrelationen und Vergütungssätze als „Innenpreise“ gegenüber dem Leistungserbringer und dem jeweiligen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe als Information mitteilen. Diese Personalrelationen und Vergütungssätze entfalten noch keine Außenwirkung.

Der Leistungserbringer meldet innerhalb **von 4 Wochen** nach Erhalt der Information an die Serviceeinheit, wenn mit den neuen Innenpreisen relevante Budgetabweichungen einhergehen. Ist das der Fall, wird die Kalkulation überprüft.

#### IV.3. Umstellung

Die Arbeitsgruppe wertet den Probelauf aus und erarbeitet einen Beschlussvorschlag zum weiteren Verfahren. In der unmittelbar auf den Probelauf terminierten Sitzung der Brandenburger Kommission wird dieser Vorschlag bewertet und abgestimmt. Sofern die Brandenburger Kommission den Probelauf als erfolgreich bewertet, erfolgen aufgrund der aktuellen Belegung zum 01.11.2024 unter Nutzung der aktualisierten Anlage 1 die Neuausfertigungen der Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX zum 01.01.2025 durch die Serviceeinheit<sup>8</sup>. Andernfalls erarbeitet die Arbeitsgruppe einen neuen Vorschlag und ggfs. angepassten Zeitplan.

#### V. Sonstiges

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission sind sich darüber einig, dass diese Form der Zuordnung der Leistungsberechtigten zu einer THG eine Bedarfserhebung mit dem ITP in Verbindung mit einer Ziel- und Leistungsplanung nicht ersetzt. Es gilt, alle Leistungsberechtigten ICF-konform einer Teilhabegruppe zuzuordnen.

---

<sup>8</sup> Die Neuausfertigung der Vergütungsvereinbarungen erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse von Einzelverhandlungen oder der pauschalen Fortschreibung